

**Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten der Stadt Strehla
in der Fassung der 1. Änderung vom 20.12.2017
Lesefassung**

**§ 1
Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

1. Der Stadtrat kann Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Entwicklung der Stadt Strehla oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, zum Ehrenbürger/in ernennen und das Ehrenbürgerrecht verleihen.
2. Die anzuerkennenden Verdienste können in allen Lebensbereichen erworben werden. Sie müssen jedoch der Stadt und ihren Einwohnern oder Einwohnerinnen zugutegekommen sein. Es soll sich dabei um eine außerordentliche Leistung handeln.
3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur zu Lebzeiten verliehen werden.
4. Das Ehrenbürgerrecht ist nicht an den Wohnsitz in der Stadt Strehla gebunden.
5. Das Ehrenbürgerrecht wird nach Beschluss des Stadtrates durch Übergabe einer Ehrenurkunde durch den Bürgermeister öffentlich verliehen.
6. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung der Stadt Strehla.
7. Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht, welches mit dem Tod des Ehrenbürgers endet. Einer besonderen Aberkennung bedarf es hierbei nicht.
8. Eine Zustimmung des Betroffenen ist für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht erforderlich. Lehnt der Betroffene die Ehrung ab oder gibt er später die Verleihungsurkunde zurück, so ist die Verleihung als erledigt anzusehen.

**§ 2
Entziehung des Ehrenbürgerrechts**

Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht durch Beschluss entziehen. Dies trifft bei unwürdigem Verhalten des Ehrenbürgers zu. Unwürdiges Verhalten ist jede gröbliche Verletzung der Pflichten als Bürger der Stadt Strehla oder als Staatsbürger, insbesondere sind es ehrenrührige strafbare Handlungen.

**§ 3
Verfahren**

1. Anregungen zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft nimmt der Bürgermeister von jedermann entgegen. Eine Person kann sich nicht selbst als Ehrenbürger/in vorschlagen. Die Vorschläge sind in einer nachprüfbaren Form abzufassen und hinreichend zu begründen. Sie werden vom Verwaltungsausschuss geprüft und vorberaten.
2. Für die Entziehung des Ehrenbürgerrechts gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Stadtrat durch Wahl nach nichtöffentlicher Vorberatung im Verwaltungsausschuss. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

§ 4

Rechte des Ehrenbürgers auf Lebenszeit

1. Ehrenbürger sind bei besonderen Anlässen vom Bürgermeister als Ehrengäste der Stadt einzuladen.
2. Ehrenbürger erhalten für den Besuch aller städtischen Einrichtungen und Veranstaltungen freien Eintritt.
3. Ehrenbürger werden in die „Ehrenbürgerliste“ der Stadt Strehla eingetragen.

§ 5

Inkrafttreten

Titel	Änderung	Beschluss SR	Ausfertigung	Bekannt- machung vom	In Kraft getreten am
Satzung über die Verleihung von Ehren- bürgerrech- ten der Stadt Strehla		27.06.2017	17.07.2017	Tageblatt Nr. 332 vom 01.08.2017	02.08.2017
1. Änderung	§ 3 Abs. 3 Satz 2	19.12.2017	20.12.2017	Tageblatt Nr. 337 vom 02.01.2018	03.01.2018